

Erläuterungen zur
**Anpassung der Richtlinien der Stadt Dorsten
über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale**

Mit der Überarbeitung der Richtlinien sollten neben einigen redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen vier Anliegen (teilweise) umgesetzt werden:

1. **Um der Verwaltung sowie dem Sportausschuss vor dem Hintergrund einer gestiegenen Zahl an Anträgen ausreichend Zeit für die Vorbereitung bzw. die Vergabe der Mittel einzuräumen, sollte die Antragsfrist (bisher 30.09.) vorverlegt werden.**

Dementsprechend wurde als Antragsfrist (Ausschlussfrist) nun der 30.06. formuliert (siehe Nr. 6 Abs. 1). In der Diskussion wurde allerdings auch auf die dadurch eher noch verschärfte Problematik von etwaigen Preissteigerungen zwischen Antragstellung und Vorhabendurchführung hingewiesen.

2. **Durch eine schrittweise Reduzierung der Sportpauschalen-Mittel im ZGM-Budget und die Übertragung der Mittel in die im Antragsverfahren zu vergebende „freie Sportpauschale“ sollte dieses im Ergebnis bisweilen zu einer Win-win-Situation für Vereine und Stadt führende Instrument weiter gestärkt werden.**

Dementsprechend soll der bislang nach Maßgabe der Verwaltung für Maßnahmen an im Eigentum der Stadt Dorsten stehenden Sportstätten einzusetzende Anteil der Gesamtmittel aus der Sportpauschale – allerdings erst **sobald es die Haushaltslage der Stadt zulässt** – jährlich um 20.000 € reduziert werden, bis schließlich die gesamten Mittel im Antragsverfahren vergeben werden (siehe Nr. 1 Abs. 3).

3. **Zur besseren Orientierung bei der Entscheidungsfindung sollte ein möglichst aussagekräftiger und pragmatisch anzuwendender Kriterienkatalog für die Vergabe der Mittel formuliert werden.**

Die entsprechende Regelung findet sich nun unter Nr. 5. Konsens bestand darüber, dass insbesondere die mehrdimensionale Nachhaltigkeit der Vorhaben adressiert sowie die Chancengleichheit aller Antragsberechtigten im Vergabefahren betont werden sollte (siehe Abs. 1).

Es wurde vorgeschlagen, den folgenden Kriterienkatalog dergestalt zu formulieren, dass mit der Erfüllung bestimmter Kriterien eine bestimmte maximale Förderquote verbunden ist. Es wurde u. a. diskutiert, Investitionen in die existenzielle Infrastruktur grundsätzlich mit einer höheren (festzuschreibenden) Quote zu unterstützen als Investitionen in die (bloße) Attraktivität der Anlagen und die Einrichtungen, die vorwiegend der Geselligkeit und möglichen Einnahmesteigerungen dienen.

Demgegenüber wurde eingewandt, dass die notwendigen Abgrenzungen bisweilen schwierig und die (nicht wirtschaftlich tätigen) Sportvereine und deren Betrieb in der Regel als Ganzes zu betrachten seien.

Die entsprechenden Abwägungen sollen auch weiterhin unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets, des jeweiligen Antragsaufkommens und weiterer der nun in Abs. 2 explizit – jedoch weder abschließend noch priorisiert – genannten Kriterien / Aspekte, die zum Teil den Richtlinien anderer Städte und dem NRW Förderprogramm Moderne Sportstätte 2022 entliehen sind, im Rahmen einer hinsichtlich der Förderquote und -Ziele nicht weiter eingeschränkten Ermessensausübung der Entscheidungsträger stattfinden.

Denkbar wäre aber z. B. eine (öffentliche) Vorfestlegung auf bestimmte Förderziele (wie z. B. die energetische Sanierung oder Projekte zur Jugendförderung) für einzelne Vergabezyklen, um eine Lenkungswirkung hinsichtlich der Vorhabenplanung potenzieller Antragsteller zu erzielen.

Sinnvoll könnte es auch sein, nach Abs. 2 für relevant erklärte Umstände wie die Mitgliederzahl und -Struktur sowie den Nutzerkreis der Sportstätten im Rahmen der Antragstellung – evtl. über ein von der Verwaltung zur Verfügung zu stellendes Formular – grundsätzlich abzufragen.

Zum **Investitionsschutz** wurde analog zum Förderprogramm Moderne Sportstätte 2022 im Rahmen der Antragsberechtigung ein zusätzliches unabdingbares Kriterium hinzugefügt. Antragsteller sollen nun ihr Eigentum oder ein mindestens 5-jähriges Nutzungsrecht an der Sportstätte nachweisen müssen (siehe Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d). Eine Ausnahme besteht für im Eigentum der Stadt stehende Sportstätten.

Verzichtet werden soll auf eine vor dem Hintergrund einer zunehmenden **Bedeutung des Seniorensports** nicht mehr zeitgemäß erscheinende Einschränkung der Antragsberechtigung auf Vereine, die eine organisierte Nachwuchsförderung betreiben.

Wegfallen soll auch eine Beschränkung in Bezug auf zum Zeitpunkt der Förderentscheidung **bereits begonnene Projekte**. Diese waren bislang nicht förderfähig. Ist ein Antragsteller aber bereit, das Risiko einer späteren negativen Förderentscheidung zu tragen – z. B., weil ein dringendes Vorhaben zeitnah umgesetzt werden oder Preissteigerungen im Verfahren verhindert werden sollen – so soll eine Förderung nun möglich werden (siehe Nr. 2 Abs. 3)

4. Zur Steigerung der Transparenz des Vergabeverfahrens vor allem aus Sicht potenzieller Antragsteller sollten der Zeitraum des Vergabefahrens näher bestimmt und die einzelnen Verfahrensschritte etwas präziser formuliert werden.

Bislang enthielten die Richtlinien (außer der Antragsfrist) keine Angaben zur Dauer des Vergabefahrens, was aus Sicht potenzieller Antragsteller und von ihnen zur Umsetzung ihrer Vorhaben zu beauftragenden Unternehmen hinsichtlich der Plan- und Durchführbarkeit problematisch ist.

Nunmehr soll zumindest festgeschrieben werden, dass die **Förderentscheidung** (über das Ob der Förderung und die Förderquote) bis zum Ende des Antragsjahres durch den für den Sport zuständigen Ausschuss der Stadt Dorsten getroffen (siehe Nr. 7 Abs. 1 Satz 2), die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Bescheid mitgeteilt (siehe Abs. 3) und dabei auch über den Zeitraum für die **Mittelverwendung bzw. die Vorhabenumsetzung** sowie die Modalitäten für die Auszahlung der Mittel informiert werden **soll** (siehe Abs. 5). Zudem soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die **Mittelbewilligung in der Regel im ersten Quartal** des auf die Antragsfrist folgenden Jahres vorliegen (siehe Abs. 5).

Die für den jeweiligen Vergabezyklus zur Verfügung stehenden Mittel sollen zukünftig durch die Stadtverwaltung publik gemacht werden (siehe Nr. 1 Abs. 3 Buchstabe d), da nicht wenigen Antragstellern bislang nicht geläufig gewesen zu sein schien, um welche Summe es überhaupt geht. Dies könnte z. B. über die Webseite des Sportkoordinators, über die auch ergänzende Informationen (z. B. zu für den aktuellen Vergabezyklus bereits gestellten Anträgen, den zuletzt bewilligten Vorhaben oder etwaigen Förderschwerpunkten) und Formulare bereitgestellt werden könnten, erfolgen. Bei entsprechender begleitender Kommunikation könnte dies mit dazu beitragen, dass bisweilen etwas „realistischere“ Anträge gestellt werden.

Gesteigert werden sollte auch das Bewusstsein potenzieller Antragsteller dafür, dass auch **geringere Förderquoten als 75 %** möglich sein sollen. Zum einen soll daher die Höhe des Eigenanteils als zu

bewertender Umstand in den Kriterienkatalog (siehe Nr. 5 Abs. 2) aufgenommen werden, zum anderen soll ein Korridor für die Förderquote formuliert werden. Um dabei einer – wenngleich unwahrscheinlichen – Zerstreuung der Förderung vorzubeugen, wird eine Bandbreite von 25 % bis 75 % vorgeschlagen (siehe Nr. 4 Abs. 1).

Bislang nicht geregelt war der **Ansatz ehrenamtlichen Engagements bei der Berechnung der förderfähigen Gesamtausgaben**. Analog zum Förderprogramm Moderne Sportstätte 2022 soll dieses nun mit bestimmten Stundensätzen angerechnet werden. Um eine übermäßige Monetarisierung dieses Engagements zu verhindern, soll die Anrechnung nur bis zu einer Grenze von 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich sein (siehe Nr. 4 Abs. 2).

Darüber hinaus sollen ebenfalls analog zum Förderprogramm Moderne Sportstätte 2022 entsprechende einfache **Stundennachweise über das förderfähige ehrenamtliche Engagement** gefordert werden (siehe Nr. 7 Buchstabe b). Auch dazu könnte die Verwaltung ein entsprechendes Formular bereitstellen.

Unpräzise geregelt war bislang die **Beteiligung des Stadtsportverbandes**. Dazu hieß es bislang nur, er sei „in die Vorbereitung der Vergabeentscheidung einzubeziehen“. Nunmehr soll er (neben der Beteiligung am Sportausschuss) die Möglichkeit erhalten, eine schriftliche Stellungnahme zur entsprechenden Beschlussvorlage der Stadtverwaltung abzugeben (siehe Nr. 7 Abs. 2).